

mit ihm und an ihm zu erfreuen? Oder ist es vielmehr die Furcht vor dem langen und bitteren Kampf gegen die Sünde? Fürchte dich nicht, du vermagst Alles in dem, der dich stärkt. Oder ist es die Besorgniß vor etwaiger Einwilligung in die Sünde? in Gelegenheits- oder Gewohnheitsünden? Sei guten Muth's, Gott wird dich nicht über deine Kräfte versuchen. Oder das Bangen und Zagen vor den Sorgen, Beschwerden und Leiden der verhüllten Zukunft? Fürchte nicht; wo die Noth am höchsten, da ist Gott am nächsten. Hüte dich vor derlei Zaghastigkeit und Niedergeschlagenheit. Es ist nichts, gar nichts Großes, sterben mögen, wo der Tod noch ferne scheint; größer ist der Muth zu leben, zu arbeiten, zu wirken, zu dulden, zu opfern, was, wie, weil, so lange Gott will. — Oder wenn dein Todeswunsch gar wäre — oder würde! — eine angekünftelte altkluge Blasirtheit, Interesselosigkeit, Gleichgiltigkeit, Verachtung gegen das irdische Leben, die trostlose Mutter vieler Selbstmorde? — Prüfe dich, und führe dich nicht selbst in Versuchung.

6. Am allerwenigsten darfst du etwas unternehmen oder gebrauchen, wodurch du dir das Leben abfürzen würdest, nicht einmal ein Verlangen oder Wünsche nach derlei Mitteln nähren. Warte nur in Geduld und Vertrauen, bis der Herr des Lebens dich ruft. — So bist du sicher vor Selbsttödtung.

Laß' vorläufig derlei Gedanken und Wünsche bezüglich der Zukunft, und bete lieber bei der heiligen Kommunion, ja alle Tage, kurz und vom Herzen: Jesus, Dir lebe, Dir sterbe ich, Dein bin ich im Leben und Tod. (cfr. C. Werner, Enchirid. Th. m. §. 237).

Prof. J. Gundlhuber.

IV. (Wie werden Tauffcheine legitimirter Kinder ausgestellt?) Die größte Genauigkeit in der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Führung der Matrikenbücher und Ausstellung der bezüglichlichen Scheine und Zeugnisse ist besonders in unseren Tagen sehr zu empfehlen.

Was die Tauffcheine von solchen unehelichen Kindern be-

trifft, welche per subs. matrimonium ihrer Eltern legitimirt worden sind, begegnet man noch hie und da einer sehr inkorrekten Ausstellung.

Manche Seelsorger stellen diese Taufscheine gerade so aus, wie die der ehelich erzeugten Kinder, und manche wieder mit dem Zusatz: ehel. legitimirter (Sohn oder Tochter des N. und der N.). Beides ist unrichtig, denn jeder Matrikenschein muß gesetzlich genau nach dem Inhalte der Matrif ausgestellt werden. Von dieser Vorschrift findet selbst bei den unehlichen Kindern, welche durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt worden sind, keine Ausnahme statt. Der Taufschein für dieselben kann nur auf die unehliche Geburt lauten, da derselbe als eine öffentliche Urkunde genau mit dem Taufbuche übereinstimmen müsse.

Um aber den hieraus entstehenden Unzukömmlichkeiten, respektive der Beschämung der Eltern und Kinder zu begegnen, so ist unter andern (durch eine Bestimmung des Hoff. Dekr. vom 18. Juli 1834, kundgemacht in De. o. d. E. mit Reggsd. vom 28. August 1834, Z. 24201) gestattet, daß in solchen Fällen statt des Taufscheines, welcher eigentlich der Extract aus der Taufmatrif ist, ein Taufzeugniß ausfertigt werde, welches sich von dem Taufscheine in dem unterscheidet, daß darin das Kind als Kind zweier Ehegatten bestätigt und dabei nicht gesagt wird, ob es ehelich oder unehelich geboren sei. (cf. Dr. Nieders Handbuch der k. k. Verord. p. 326.)

Als Formular eines solchen Taufzeugnisses kann folgendes gelten.

Taufzeugniß.

Endesgefertigter bezeugt hiermit, daß zu Folge der Taufmatrif der Pfarre N. N., in der Gemeinde N., Haus Nr. . . . am (Tag, Monat, Jahr) geboren und am von dem (Pfarrer, Koop.) getauft worden sei:

Titius (Clara) ein Sohn (Tochter) des N. N. (des Vaters Name, Stand, Charakter und Religion), und seiner Ehegattin

der N. N. (Taufname der Mutter, Religion), Tochter des N. N. (Tauf- und Zuname ihres Vaters) und der N. N. (Mutter), wobei Pathen gewesen sind N. N. und Hebamme N. N.

Urkund dessen Unterschrift des Gefertigten und Siegel.

Pfarramt

Dechant G. Armingier.

V. (Consekration und Benediction der heiligen Gefäße.)

1. Von den heiligen Gefäßen müssen Kelch ¹⁾ und Patene vor ihrem Gebrauche consecrirt werden. Das Recht der Consekration steht nur allein dem Diözesanbischofe zu, der dasselbe auch nicht an einfache Priester übertragen kann.²⁾ Wenn manche Regular-Aebte für ihre Kirchen und Klöster die Consekration der Kelche vornehmen, so können sie dies nur auf Grund eines besonderen vom Papste verliehenen Privilegiums.³⁾ Falsch ist die Ansicht, daß der Kelch durch den Gebrauch consecrirt werde.

Es dürfen nur solche Kelche und Patenen zur Consekration überreicht werden, welche den kirchlichen Vorschriften über Stoff und Form entsprechen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Wiener Provinzial-Konzils tit. III. c. IV. sollen die Kelche entweder ganz von Gold oder Silber oder doch wenigstens die Cuppa von Silber und inwendig vergoldet sein. Die Patene aber muß ganz von Silber und vergoldet sein.

2. Die Benediction ist vorgeschrieben für das Ciborium und für jedes andere Gefäß, in welchem Hostien consecrirt werden;⁴⁾ ferner anbefohlen für die Monstranz oder wenigstens die Lunula derselben, für die Viaticums-pyxis oder die Versetzkapfeln des Viaticums.

Wie diese heiligen Gefäße, muß auch jeder neue Taber-

¹⁾ Missale. Ritus servandus tit. I.

²⁾ S. C. C. 14. Mai 1616; 21 Mart. 1620. 30. Jul. 1630 etc.

³⁾ S. R. C. 13. Mart. 1632.

⁴⁾ Miss. Ritus serv. tit. II. de ingressu Nr. 3.